Satzung

**§ 1 Name und Sitz**

01. Der Verein führt den Namen

**Heimatverein Amönau e.V.**

und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg unter dem Registerzeichen/Geschäftsnummer **VR 2251** eingetragen

02. Der Sitz des Vereins ist Wetter-Amönau. Gerichtsstand ist Marburg.

03. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Gemeinnützigkeit**

01. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

02. Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung kultureller Projekte und der Heimatpflege

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Aufarbeitung der Dorfgeschichte, Maßnahmen im Sinne des Schutzes der Umwelt (Anlegen von Biotopen- Streuobstwiesen - Pflege von Magerrasen), Aufgaben, die zur Verschönerung des Dorfes beitragen. Mit Rat und Tat die Erschließung der heimatlichen Schönheiten unterstützen, die Pflege der Bauten und Kulturstätten, Sitten und Gebräuche zu fördern sowie die dörfliche Gemeinschaft zu pflegen.

**§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden**

01. Der Verein hat das Recht, seinerseits die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und

dergleichen zu erwerben, die ihrerseits unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen.

02. Eine solche Mitgliedschaft darf die eigene rechtliche und vermögensmäßige Selbst-

ständigkeit nicht aufheben.

**§ 4 Mittel**

01. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedschaftsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung fest-

gelegt wird,

- Geld- und Sachspenden,

Erlöse aus Veranstaltungen,

- sonstige Zuwendungen.

02. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

03. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5 Organe**

01. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,

- der Vorstand

**§ 6 Mitgliedschaft**

01. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

02. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme ent-

scheidet der Vorstand. Wird ein Antrag auf Aufnahme vom Vorstand abgelehnt, so

kann der Antragsteller auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut einen Antrag

auf Aufnahme stellen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

03. Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten

Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist jährlich im voraus bis zum 31. Januar

des Geschäftsjahres zu entrichten. (Einzugsverfahren)

04. Tritt ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres ein, zahlt es für dieses Jahr nur

einen anteiligen Mitgliedsbeitrag, wobei angebrochene Monate zum vollen Monat

aufgerundet werden.

05. Die Mitgliedschaft endet durch :

- Tod,

- Austritt,

- Ausschluss.

06. Der Austritt kann nur bis zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist

von 3 Monaten schriftlich beim Vorstand erfolgen.

07. Der Ausschluss kann erfolgen u.a. bei

- groben Verstößen gegen die Vereinsbestrebungen und die Satzung, insbe-

sondere bei erheblichen Rückständen bei der Zahlung des Mitgliedsbeitra-

ges.

- wiederholtem Nichtbefolgen von Beschlüssen des Vorstandes und der Mit-

gliederversammlung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb der nächsten 14 Tage

Einspruch erheben, über den auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden

wird. Nach der förmlichen Ausschlusserklärung ruhen die Rechte des Mitglieds.

08. Bei Tod, Austritt oder Ausschluss vor Ende des Geschäftsjahres werden keine Anteile

des Mitgliedsbeitrages erstattet.

**§ 7 Mitgliederversammlung**

01. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes statt.

Die Einladungen hat spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung

durch schriftlichen Eintrag, durch Aushang und/oder Veröffentlichung in der Presse zu

erfolgen. In der Einladung sind Tagesordnung und Beschlussgegenstände zu be-

nennen.

02. Im 1. Quartal des Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung als

Jahreshauptversammlung abzuhalten, die mindestens folgende Tagespunkte ent-

hält:

- Bericht des Vorstands,

- Vorlage des Kassenberichts,

- Prüfung des Kassenberichts,

- Entlastung des Vorstands,

- Wahl bzw. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern,

- Wahl von zwei Kassenprüfern,

- Beschlussgegenstände,

- Verschiedenes.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der die aus-

stehenden Wahlen durchführt.

03. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören weiter u.a.

- Änderung der Satzung

- Änderung des Vereinszweck

- Auflösen des Vereins.

04. Außerordentliche Mitgliederversammlung können vom Vorstand einberufen werden.

Sie müssen einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter

Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt. Die Einladung erfolgt wie in § 7 Ziffer

1 beschrieben.

05. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

06. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in der Mitgliederversammlung Anträge stellen,

die eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen müssen.

Dieser hat sie bei der Mitgliederversammlung unter dem entsprechenden Tages-

ordnungspunkt zu verlesen und zur Beschlussfassung zu stellen.

07. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, im Ver-

hinderungsfall dem 2. Vorsitzenden.

08. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten

Mitglieder.

Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung müssen immer mit der Einladung

zur Mitgliederversammlung und der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

09. Über den Gang der Mitgliederversammlung und die gefaßten Beschlüsse ist ein

Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer

zu unterzeichnen ist.

**§ 8 Vorstand**

01. Der Vorstand leitet unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

die Vereinsarbeit im Sinne der Satzungszwecke und führt die laufenden Geschäfte.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

02. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden

- 2. Vorsitzenden

- Kassenwart

- Schriftführer

Vertretungsrecht haben jeweils der 1. und 2. Vorsitzende oder der 1. oder 2. Vorsitzende mit dem Kassenwart oder Schriftführer.

03. Erweiterter Vorstand besteht aus:

Dem geschäftsführenden Vorstand, dem 2. Kassenwart, 2. Schriftführer und Beisitzern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei

Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

04. Wahlen:

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung.

Die Wahl des erweiterten Vorstandes kann sodann durch Akklamation erfolgen.

Für das Geschäftsjahr sind jeweils zwei Kassenprüfer zu wählen.

05. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mit-

glieder. Er ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.

06. Die Mitglieder des Vorstandes verteilen die Vorstandsaufgaben unter sich, soweit

diese nicht durch die Amtsbezeichnung festliegen.

07. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll niedergelegt, das von an-

wesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

08. Die Mitglieder des Vorstands sind in Angelegenheiten, die der Vertraulichkeit bedür-

fen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Aus-

scheiden aus dem Amt.

09. Der Vorstand ist befugt, Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen sowie Mitglieder

für Vorstandsaufgaben zu berufen.

**§ 9 Auflösung**

01. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wetter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtungen des Ortsteiles Amönau zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.04.2008 genehmigt

Sie löst die Satzung aus dem Jahre 2005 ab, die in den Abschnitten zur Gemeinnützigkeit unzureichend formuliert war.

Unterschriften: im Original gezeichnet

Heinz Aßmann Dietrich Böttcher Kurt Muth

Günther Diehl Edwin Engel Wilfried Jäger

Hermann Schmack